

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, wildes Plakatieren, ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der Gemeinde Leinatal.

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer (Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323) erlässt die Gemeinde Leinatal als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Leinatal, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich – rechtliche Widmung – alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und –anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Abs. 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.
Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3 Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) auf öffentliche Straßen, Wegen und Anlagen Abfälle jeder Art außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Papierkörbe) wegzuwerfen,
- b) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu verschmieren,
- c) auf Straßen, Wegen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen,
- d) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugehaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu,
- e) auf öffentlichen Straßen, Wegen und in öffentlichen Erholungsanlagen die Notdurft zu verrichten,
- f) öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Fahrzeugen zu befahren.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 4 Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist das Zelten im Wald nach § 6 Abs. 6 ThürWaldG, im übrigen nach § 6 Abs. 2 Nr. 9 VorlThürNatG verboten. Zelten ist nur auf den dafür ausgewiesenen Plätzen erlaubt.

§ 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6

Betreten und Befahren von Eisflächen

1. Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Gemeindeverwaltung dafür freigegeben worden sind.
2. Das Baden und auch das Fischen in öffentlichen Gewässern insbesondere Feuerlöschteichen, ist verboten.

§ 7

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme von Abfällen in der Art von Zigarettenschachteln, Pappbechern und -tellern, Obstresten benutzt werden.
Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Gegenstände aus Abfallbehältern und Wertstoffcontainern dürfen nicht verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.
- (3) Das ordnungswidrige Entsorgen von Baum- und Heckenschnitt, Obst- und Gemüseabfällen, Wertstoffen, Haus- und Sperrmüll ist in den Gemarkungen der Gemeinde Leinatal verboten.

§ 8

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten,

Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken oder in ihrer Nutzbarkeit einzuschränken.

§ 11

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück vom Bauamt der Gemeinde Leinatal zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar gehalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12

Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen und an öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Fußgängerzone, Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Bissige Hunde müssen zusätzlich einen bissicheren Maulkorb tragen.
- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

§ 13

Wildes Plakatieren

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet, ungenehmigt
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen oder abzuwerfen;

- b) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 14 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Abs. 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeit ist an Werktagen die Zeit von: 20.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe). Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Abendruhezeit sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
 - a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.),
 - b) Betrieb motorbetriebener Gartengeräte; für Rasenmäher ist der Betrieb nach dieser Verordnung nur während der Mittagsruhe untersagt; im übrigen gilt für das Betriebsverbot die Rasenmäherlärmverordnung).
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) und Fenster und Türen geschlossen sind.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nur nach Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung zulässig.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

- (3) Genehmigte offene Feuer im Freien dürfen nur in sicheren Abständen zu Gebäuden und brennbaren Stoffen entfacht werden. Die Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten.
- (4) Andere Bestimmungen, wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen sowie das Vorl. Thüringer Naturschutzgesetz, sind zu beachten.

§ 16 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 17 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a auf öffentlichen Straßen, Wegen und in Anlagen Abfälle jeder Art wegwirft,
 2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
 3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c auf Straßen, Wegen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
 4. § 3 Absatz 1 Buchstabe d Abwässer und Baustoffe in die Gasse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 5. § 3 Absatz 1 Buchstabe e auf öffentlichen Straßen Wegen und in öffentlichen Erholungsanlagen die Notdurft verrichtet;
 6. § 3 Absatz 1 Buchstabe f öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Fahrzeugen befährt;
 7. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
 8. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gasse schüttet;

9. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
10. § 6 Absatz 2 in öffentlichen Gewässern, die nicht freigegeben sind, badet oder fischt,
11. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
12. § 7 Absatz 2 Gegenstände aus Abfallbehältern und Werkstoffcontainern verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
13. § 7 Absatz 2 Standplätze für Werkstoffcontainer und Biotonnen verunreinigt;
14. § 7 Absatz 3 Baum- und Heckenschnitt, Abfälle, Sperr- und Hausmüll ordnungswidrig in den Gemarkungen der Gemeinde Leinatal entsorgt;
15. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
16. § 8 Straßen und öffentliche Anlagen mit Leitungen usw. überspannt;
17. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
18. entgegen § 11 Hausnummern nicht, oder nur in unzulässiger Weise anbringt;
19. 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen mitführt oder in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt.
20. 12 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt oder bissige Hunde nicht angelegt und ohne bissicheren Maulkorb führt;
21. § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
22. § 13 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt,
23. § 13 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
24. § 13 Absatz 3 Werbeträger nicht innerhalb einer Woche entfernt;
25. § 14 Absatz 3 während der Abendruhezeit Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
26. § 14 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
27. § 15 Absatz 1 offene Feuer ohne Genehmigung im Freien anlegt und unterhält;
28. § 15 Absatz 2 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt sind und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
29. § 15 Absatz 2 die Sicherheitsabstände nicht einhält;

30. § 16 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigen, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;

- (1) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Gemeinde Leinatal (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 19 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2016.

§ 20 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schönau v.d.W., 20.05.1997

gez. Jänsch
Bürgermeister

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung Gemeinde Leinatal vom 20.05.1997

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juli 1993 (GVBl. S 323) erläßt die Gemeinde Leinatal als Ordnungsbehörde die 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Leinatal vom 20.05.1997:

§ 1 Änderung

- (1) Die Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Leinatal vom 20.05.97 wird gestrichen.
- (2) Als neue Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Leinatal vom 20.05.97 wird beigefügt:

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 der Ordnungsbehördlichen Verordnung und des § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Lfd.Nr. § 18 Abs.1	Tatbestand	Verwarnungsgeld
1.	auf öffentlichen Straßen, Wegen oder in Anlagen Abfälle jeder Art wegwirft (§ 3 Abs. 1 a)	37,50 Euro
2.	öffentliche Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, besprüht, beschmutzt oder mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt oder beschmiert (§ 3 Abs. 1 b)	37,50 Euro
3.	auf Straßen, Wegen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht, abspritzt (§ 3 Abs. 1 c)	37,50 Euro
4.	Abwässer oder Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet (§ 3 Abs. 1 d)	37,50 Euro
5.	auf öffentlichen Straßen, Wegen und in öffentlichen Erholungsanlagen die Notdurft verrichtet (§ 3 Abs. 1 e)	10,00 Euro
6.	öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Fahrzeugen befährt (§ 3 Abs. 1 f)	37,50 Euro
7.	auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet (§ 4)	37,50 Euro
8.	Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann oder Wasser bei Frost in eine Gosse schüttet (§ 5)	37,50 Euro
9.	nicht freigegebene Eisflächen befährt oder betritt (§ 6 Abs. 1)	25,00 Euro
10.	in öffentlichen Gewässern, die nicht freigegeben sind, badet oder fischt (§ 6 Abs. 2)	10,00 Euro
11.	Abfallbehälter zweckwidrig nutzt (§ 7 Abs. 1)	37,50 Euro
12.	Gegenstände aus Abfallbehältern verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abtransport bereitstellt (§ 7 Abs. 2)	15,00 Euro

13.	Standplätze für Wertstoffcontainer und Biotonnen verunreinigt (§ 7 Abs. 2)	37,50 Euro
14.	Baum- und Heckenschnitt, Obst- und Gemüseabfälle, Wertstoffe und Hausmüll ordnungswidrig in den Gemarkungen der Gemeinde Leinatal entsorgt (§ 7 Abs. 3)	37,50 Euro
15.	Straßen und öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen u.a. überspannt (§ 8)	10,00 Euro
16.	Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt (Abs. 9)	25,00 Euro
17.	Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht (§ 10)	15,00 Euro
18.	Hausnummern nicht oder nur in unzulässiger Weise anbringt (§ 11)	10,00 Euro
19.	Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen mitführt oder in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt (§ 12 Abs. 2)	25,00 Euro
20.	Hunde nicht an der Leine führt oder bissige Hunde nicht angeleint und ohne bissicheren Maulkorb führt (§ 12 Abs. 3)	37,50 Euro
21.	Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt (§ 12 Abs. 4)	37,50 Euro
22.	entgegen § 13 Abs. 1 Plakate oder andere Werbeanschlätze anbringt	37,50 Euro
23.	entgegen § 13 Abs. 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger ungenehmigt aufstellt	37,50 Euro
24.	Werbeträger nach Wahlen nach einer Woche nicht entfernt hat (§ 13 Abs. 3) je Plakat oder Schrift für jede angefangene überzogene Woche	5,00 Euro
25.	während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören (§ 14)	25,00 Euro

26.	Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder bespielt, die unbeteiligte Personen stört (§ 14 Abs. 6)	15,00 Euro
27.	offene Feuer ohne Genehmigung im Freien anlegt und unterhält (§ 15 Abs. 1)	37,50 Euro
28.	zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen die Feuerstelle nicht ablöscht (§ 15 Abs. 2)	37,50 Euro
29.	die Sicherheitsabstände nicht einhält (§ 15 Abs. 3)	37,50 Euro
30.	durch Anpflanzungen einschl. Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt	37,50 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schönau v.d.W., den 03.08.2001

gez. Jänsch
Bürgermeister